

Erklärung der Mühl Product & Service Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex 2020

Über das Vermögen der Mühl Product & Service Aktiengesellschaft (die „**Gesellschaft**“) wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Erfurt vom 1. Juli 2002 das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Insolvenzverfahren wurde als Regelinsolvenzverfahren durchgeführt. Das Vermögen der Gesellschaft wurde in diesem Zusammenhang bis auf wenige nicht wesentliche Vermögensgegenstände verwertet. Ein aktiver Geschäftsbetrieb ist nicht zurückgeblieben. Im Juni 2016 hat der Vorstand einen Insolvenzplan vorgelegt, den die Gläubigerversammlung der Gesellschaft am 20. Dezember 2016 angenommen hat. Das Amtsgericht Erfurt hat diesen Insolvenzplan mit Beschluss vom 12. Januar 2017 bestätigt und mit Beschluss vom 24. November 2017 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft aufgehoben. Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens besteht für die Gesellschaft die Möglichkeit für eine Wiederaufnahme ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Die Hauptversammlung am 29. August 2018 hat die Fortführung der Gesellschaft beschlossen und die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entsprechend neu geordnet. Die Eintragung der Beschlüsse der Hauptversammlung im Handelsregister erfolgte zum Teil zeitlich sehr stark verzögert, was auch die weitere Entwicklung der Gesellschaft erheblich verzögert hat.

Aufgrund des Insolvenzverfahrens und des fehlenden aktiven Geschäftsbetriebs haben Vorstand und Aufsichtsrat den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ (die „**Regierungskommission**“) in der Vergangenheit in der damals geltenden Fassung vom 7. Februar 2017 mit den erklärten Ausnahmen entsprochen. Aktuell hat die Gesellschaft noch kein operatives Geschäft und befindet sich in einer Phase der Wiederaufnahme ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Die Erfüllung sämtlicher Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“) ist daher momentan immer noch nicht zweckmäßig und wäre mit einem unangemessenen personellen und finanziellen Aufwand verbunden, ohne dass hierdurch ein weitergehender Nutzen für die Gesellschaft, ihre derzeitigen sowie zukünftigen Aktionäre sowie die (zukünftigen) Stakeholder entstünde. Der Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) beabsichtigen daher, den Empfehlungen der Regierungskommission in der Fassung vom 16. Dezember 2019 zukünftig mit den folgenden Abweichungen entsprechen zu wollen:

A. Leitung und Überwachung

Empfehlung A. 1

Die Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter. Deswegen bestehen auch keine Führungsfunktionen, bei deren Besetzung der Vorstand auf Diversität achten

müsste. Die Gesellschaft erkennt den Wert und Nutzen von Diversität bei der Besetzung von Führungspositionen aber grundsätzlich an.

Empfehlung A. 2

Der Vorstand hat davon abgesehen ein Compliance Management System („**CMS**“) einzurichten und dessen Grundzüge offenzulegen. Ein CMS soll die Beschäftigten eines Unternehmens zur Einhaltung gesellschaftsinterner sowie externer Regeln bei seiner operativen Tätigkeit anhalten. Die Gesellschaft beschäftigt jedoch derzeit weder Arbeitnehmer noch entfaltet sie eine unternehmerische Tätigkeit. Ändert sich dies, wird der Vorstand je nach Umfang der dann aufgenommenen Tätigkeit und Beschäftigtenanzahl die Einführung eines CMS prüfen.

B. Besetzung des Vorstands

Empfehlung B 1

Derzeit besteht der Vorstand gem. § 5 Abs. 1 Alt. 1 der Satzung der Gesellschaft nur aus einem Vorstandsmitglied. Daher hat der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands nicht auf Diversität achten können. Der Aufsichtsrat erkennt den Wert und Nutzen von Diversität bei der personellen Besetzung des Vorstands aber grundsätzlich an.

Empfehlung B. 2

Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang davon abgesehen, für eine langfristige Nachfolgeplanung zu sorgen. Diese hängt vom Ausmaß und der Gestaltung der beabsichtigten künftigen operativen Tätigkeit der Gesellschaft ab. Diese ist gegenwärtig aber noch nicht absehbar.

Empfehlung B. 5

Der Aufsichtsrat hat bislang keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Die Gesellschaft soll bald wieder eine operative Tätigkeit aufnehmen. Erst wenn deren Ausmaß und Gestaltung feststeht, kann der Aufsichtsrat ermessen, ob es sinnvoll ist eine Altersgrenze einzuführen.

C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Empfehlung C. 1

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und arbeitet kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium aus, bei dem er auf Diversität

achten würde, da die Gesellschaft zunächst ihre operative Tätigkeit wieder aufnehmen muss.

Empfehlung C. 2

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde bislang keine Altersgrenze festgelegt. Die Gesellschaft soll bald wieder eine operative Tätigkeit aufnehmen. Erst wenn deren Ausmaß und Gestaltung feststeht, kann sinnvoll abgewogen werden, ob eine Altersgrenze eingeführt werden soll.

Empfehlung C. 3

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft, seit wann welches Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt ausübt.

Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied im Aufsichtsrat seit:
Matthias Herrmann	6. März 2018
Christel Hahn	6. März 2018
Berthold Oesterle	29. August 2018

Empfehlung C. 5

Der Aufsichtsratsvorsitzende Matthias Herrmann ist zugleich geschäftsführender Direktor und Mitglied des Verwaltungsrats der börsennotierten Roy Asset Holding SE. Diese Tätigkeit hat ihn bislang nicht daran gehindert sein Amt als Aufsichtsratsvorsitzender uneingeschränkt wahrzunehmen. Seine Expertise als Finanzexperte im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG trägt zur Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats entscheidend bei.

D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Empfehlung D. 1

Angesichts der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist es nicht erforderlich, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt.

Empfehlungen D. 2 – D. 5

Der Aufsichtsrat setzt sich aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen ist weder zweckmäßig, noch – angesichts der Größe des Aufsichtsrats – umsetzbar.

Empfehlung D. 7

Der Aufsichtsrat tagt derzeit regemäßig im Beisein des Vorstands. Dies gewährleistet eine optimale Informationsversorgung des Aufsichtsrats und verringert den Aufwand für Sitzungen.

Empfehlung D. 11

Der Aufsichtsrat hat auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses verzichtet. Er beurteilt die Qualität der Abschlussprüfung daher selbst regelmäßig.

Empfehlung D. 12

Auf Grund ihrer bisherigen betriebswirtschaftlichen Erfahrung erweisen sich alle Aufsichtsratsmitglieder derzeit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als gewachsen. Nicht zuletzt wegen ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Situation sieht die Gesellschaft deswegen derzeit davon ab, die Mitglieder ihres Aufsichtsrats bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu unterstützen.

Empfehlung D. 13

Eine Effizienzprüfung ist angesichts der gegenwärtigen Aufstellung der Gesellschaft und des beschränkten Tätigkeitsfelds für den Aufsichtsrat nicht erforderlich.

F. Transparenz und externe Berichterstattung

Empfehlungen F. 2 – F 3

Angesichts der gegenwärtigen Aufstellung der Gesellschaft werden die zeitlichen Empfehlungen für die Rechnungslegung nicht eingehalten.

Empfehlung F. 5

Die Gesellschaft veröffentlicht die *Erklärung zur Unternehmensführung* jeweils als Bestandteil des Lageberichts im Jahresabschluss. Von einer gesonderten Veröffentlichung früherer Erklärungen zur Unternehmensführung auf ihrer Internetseite sieht sie deswegen ab.

G. Vergütung des Vorstands –

Empfehlungen G. 1 – G. 16

Das Vorstandmitglied bezieht gegenwärtig keine Vergütung von der Gesellschaft.
Daher sind die Empfehlungen G. 1 – G. 16 nicht anzuwenden.

Kranichfeld, im April 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der
Mühl Product & Service Aktiengesellschaft